

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 56 (1964)

Heft: 7-8

Artikel: Eine eidgenössische Verwaltungshochschule?

Autor: Geiger, Willi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dafür, daß unser Arbeitsrecht nachgerade mündig ist, so sehr ihm auch die Sonderart eigen sein mag, nie zu sein, sondern immer zu werden. Wir wollen jedoch ob dem heute Erreichten die oben für einen Augenblick aus der Vergessenheit hervorgeholten seinerzeitigen mit eigentlichen Entlehnungen operierenden Methoden der Rechtsschöpfung nicht geringsschätzen, vielmehr ihnen als Entwicklungsstufen zum Heute Verständnis entgegenbringen.

Dr. Ed. Eichholzer, Bern

Eine eidgenössische Verwaltungshochschule ?

In Heft 3/1964 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» tritt *Markus Schelker* (Basel) für die Schaffung einer vom Bunde getragenen «*Eidgenössischen Verwaltungshochschule*» ein. Sie sollte nach seiner Meinung in erster Linie die Möglichkeit zu einem vollständigen verwaltungswissenschaftlichen Studium mit akademischem Abschluß (Lizentiat und Doktorat) bieten. Weiter hätte sie verwaltungswissenschaftliche Kurse zu veranstalten, in denen sich Juristen und Nationalökonomen, die mit besonderen Verwaltungsaufgaben betraut sind, weiterbilden könnten. Ueberdies sollte auch tüchtigen jüngeren Beamten, die über keine Matura verfügen, Gelegenheit zur Fortbildung gegeben werden. Im Rahmen einer solchen Hochschule wäre nach dem Vorschlag Markus Schelkers auch ein *Verwaltungswissenschaftliches Institut* zu gründen, das neben besonderen Ausbildungsaufgaben praktische Forschungsprogramme innerhalb der Bundesverwaltung oder kantonaler Verwaltungen an die Hand nehmen könnte.

Es mag die Leser der «Gewerkschaftlichen Rundschau» interessieren, daß der Plan Markus Schelkers an der *Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* zu einem schönen Teil bereits verwirklicht ist. Das maßgebende kantonale Gesetz stellt der St.-Galler Hochschule die Aufgabe, «die wissenschaftliche Lehre und Forschung auf dem Gebiete von Wirtschaft und Verwaltung zu pflegen»¹.

Schon seit 1942 besteht an der Hochschule St. Gallen ein *verwaltungswissenschaftlicher Lehrgang*². (Außerdem kennt die St.-Galler

¹ Gesetz über die Handels-Hochschule (vom 1. Januar 1955), Art. I. (Auf Grund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung trägt die frühere «Handels-Hochschule» seit dem 1. Oktober 1962 die Bezeichnung «Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften».)

² Vgl. dazu auch *H. Nawiasky*, Der verwaltungswissenschaftliche Lehrgang an der Handels-Hochschule, in Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 44. Jg. (1943), S. 192 ff.

Hochschule einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, der vor allem auf eine leitende Tätigkeit in der Privatwirtschaft vorbereitet, und eine Ausbildungsrichtung für Handelslehrer an Mittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen.)

Der verwaltungswissenschaftliche Lehrgang führt nach einem Hochschulstudium von mindestens sieben Semestern und einer praktischen Betätigung von sechs bis zwölf Monaten zur Diplomprüfung. Sie soll die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung nachweisen und verleiht dem erfolgreichen Absolventen das Recht, den akademischen Grad eines *Lizenziaten der Veraltungswissenschaften* (licentiatus rerum publicarum, lic. rer. publ.) zu tragen. Die Diplomprüfung kann in folgenden Richtungen abgelegt werden: Allgemeine Verwaltung, Finanz- und Steuerverwaltung, Verkehrsverwaltung, diplomatischer und konsularischer Dienst. Für Bewerber, die sich in der Diplomprüfung durch eine gute Gesamtleistung ausgezeichnet haben, besteht auch die Möglichkeit des *veraltungswissenschaftlichen Doktorates* (doctor rerum publicarum, Dr. rer. publ.). Voraussetzung hiefür ist ein ergänzendes Studium von mindestens zwei Semestern, an das schriftliche und mündliche Doktorexamen anschließen. Als Dissertation wird eine selbständige und beachtenswerte wissenschaftliche Arbeit verlangt, die eine wesentliche Beziehung zur öffentlichen Verwaltung haben muß.

Für die Diplomstufe umfaßt das *Studien- und Prüfungsprogramm* in der Hauptsache die Fachgebiete Oeffentliches Recht, Verwaltungswissenschaften, Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre (mit besonderer Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Probleme der öffentlichen Verwaltung), Soziologie, Statistik und Fremdsprachen. Beim Doktorat ist zum Zwecke der Vertiefung eine gewisse Spezialisierung möglich.

Die geltende Ordnung läßt ohne weiteres zu, daß auch Verwaltungsbeamte, die keine Gelegenheit zum Besuch einer Mittelschule hatten und bereits im Berufsleben stehen, zu ihrer fachlichen Weiterbildung in der Stellung eines *Hospitanten* Vorlesungen und Uebungen an der Hochschule folgen, und erfreulicherweise wird diese Gelegenheit gerade in jüngster Zeit in zunehmendem Maße genutzt. Die Hochschule St. Gallen arbeitet in diesem Bestreben eng mit einer Reihe von Verwaltungsstellen und Personalorganisationen zusammen.

In den vergangenen zwanzig Jahren haben zahlreiche ordentliche Absolventen der Hochschule St. Gallen das verwaltungswissenschaftliche Diplom erlangt, und eine stattliche Gruppe hat das Studium bis zum Doktorat fortgesetzt. Viele von ihnen sind heute im In- und Ausland auf verantwortlichen Verwaltungsposten tätig; andere dagegen haben von Anfang an oder später Aufgaben in der Privatwirtschaft vorgezogen. Von der gesamten Studentenzahl der Hochschule

St. Gallen von gegenwärtig rund 1100 Immatrikulierten stellen die Angehörigen des verwaltungswissenschaftlichen Lehrganges zwar kaum zehn Prozent. Die Erfahrung zeigt, daß es überaus schwerhält, diesen bescheidenen Anteil zu erhöhen, wiewohl die Verwaltungen gerne bereit wären, wesentlich mehr verwaltungswissenschaftlich gebildete Hochschulabsolventen aufzunehmen. Die jungen Akademiker unserer Zeit sind ausgesprochen wählerisch und erhoffen im allgemeinen von einer Tätigkeit in der Wirtschaft bessere Entfaltungsmöglichkeiten und einen rascheren beruflichen Aufstieg³. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Besoldungen, die gegenwärtig in der öffentlichen Verwaltung für Akademiker üblich sind, im Durchschnitt deutlich hinter den Ansätzen der Privatwirtschaft zurückbleiben.

Der verwaltungswissenschaftliche Lehrgang der Hochschule St. Gallen ist aus dem *Schweizerischen Institut für Verwaltungskurse* herausgewachsen, das 1938 auf Initiative von Prof. Dr. Hans Nawiasky gegründet und der Hochschule angegliedert wurde. Diese Institution, die heute vom Bund, von 22 Kantonen und Halbkantonen – es fehlen Zürich, Basel-Stadt und Neuenburg –, 60 Selbstverwaltungskörpern und 13 Personalverbänden gesamtschweizerischen, kantonalen und regionalen Charakters gefördert wird, bezweckt «die Erörterung von wichtigen die Öffentlichkeit interessierenden Problemen und die fachliche Fortbildung von Personen, die in der öffentlichen Verwaltung hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sind oder mit ihr zusammenarbeiten»⁴. In seiner bereits mehr als ein Vierteljahrhundert umfassenden Wirksamkeit hat das Schweizerische Institut für Verwaltungskurse 113 Bildungsveranstaltungen von ein- oder mehrtägiger Dauer durchgeführt, die von rund 16 000 Personen besucht wurden. In der Programmgestaltung haben sich zwei Arten von Kursen herausgebildet: Die eine Gruppe ist auf die *allgemeine Weiterbildung* ausgerichtet. Sie umfaßt systematisch aufgebaute Einzelkurse und Kursreihen, die ein größeres Sachgebiet zum Gegenstand haben und für Behördemitglieder und Beamte einzelner oder mehrerer Kantone und Gemeinden bestimmt sind. Als Beispiele sind das Grundbuchrecht, das Vormundschaftsrecht, das Zivilstandswesen, die soziale Fürsorge, das Verwaltungsrecht im allgemeinen, die Bauplanung usw. zu nennen. Solche Kurse finden nach Bedarf vorab in St. Gallen, Zürich, Olten, Luzern und Montreux statt. Die zweite Gruppe von Veranstaltungen dient der

³ Zu ähnlichen Feststellungen kommt der Bericht der Eidgenössischen Kommission für Nachwuchsfragen auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften und der medizinischen Berufe sowie des Lehrerberufes auf der Mittelschulstufe (Bern 1963) in bezug auf die Verwaltungsjuristen; vgl. S. 58 ff.

⁴ Satzung für die Schweizerischen Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen (vom 5. Juni 1957/6. Juli 1962), Art. 2.

Erörterung bedeutsamer *aktueller Probleme der Verwaltung und des öffentlichen Lebens*. Diese Kurse haben in der Regel zentralen Charakter und werden für die deutsche Schweiz in St. Gallen, für das französische Sprachgebiet in Montreux durchgeführt. Als Referenten sind bei beiden Kurstypen sowohl Wissenschaftler als auch berufene Praktiker tätig. Wiederholt haben sich die Verwaltungskurse als unabhängiges Forum für die Abklärung schwieriger Fragen von allgemeiner Tragweite bestens bewährt. Mehrmals sind von diesen Veranstaltungen unmittelbare Impulse zur Lösung wichtiger Fragen des öffentlichen Lebens ausgegangen, vor allem im Zusammenhang mit der Durchführung neuer bedeutsamer Gesetzeswerke⁵. Die Vorträge der meisten Verwaltungskurse wurden – gedruckt oder vervielfältigt – auch einem weiteren Interessentenkreis nutzbar gemacht⁶.

In den letzten Jahren ist von verschiedenen Seiten der Wunsch nach einer Erweiterung des Wirkungskreises der Schweizerischen Verwaltungskurse geäußert worden: einerseits im Sinne der *systematischen Aus- und Weiterbildung bestimmter Beamtenkategorien*, anderseits in Richtung auf eine *umfassende Forschungs- und Beratungstätigkeit*. Es ist zu erwarten, daß die Behörden der Hochschule St. Gallen einem Ausbau des heutigen Institutes für Verwaltungskurse zu einem vollen *Verwaltungswissenschaftlichen Institut* die Zustimmung nicht versagen werden, zumal diese Stätte schon heute die Unterstützung des Bundes, der meisten Kantone, zahlreicher Gemeinden und Personalverbände genießt.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß *kein wirkliches Bedürfnis nach der Schaffung einer eidgenössischen Verwaltungshochschule* ausgewiesen ist. Die Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist durchaus in der Lage, den besonderen *Lehraufgaben* auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung gerecht zu werden; überdies bieten zum Beispiel auch die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge der Universitäten Bern, Freiburg und Zürich Spezialisierungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine künftige Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung. Nicht zu übersehende Lücken bestehen freilich noch in bezug auf die *wissenschaftliche Weiterbildung der höheren und leitenden Beamten* juristischer und volkswirtschaftlicher Richtung. Sie von Zeit zu Zeit mit den neuen Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung vertraut zu machen, ist ein wichtiges Anliegen. Es ist zu hoffen, daß die schweizerischen

⁵ Vgl. dazu die Schrift «Die wissenschaftlichen Institute der Hochschule St. Gallen», St. Gallen 1962, S. 19 ff.

⁶ Die Schriftenreihe «Veröffentlichungen der Schweizerischen Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften», die im Benziger-Verlag Einsiedeln/Zürich/Köln erscheint, umfaßt bisher 21 Bände. Dazu kommen zahlreiche Vervielfältigungen.

Hochschulen die Aufgabe, die sich ihnen hier im Interesse einer leistungsfähigen Verwaltung stellt, in gemeinsamer Anstrengung lösen werden; entsprechende Vorarbeiten sind im Gange. Auch die *verwaltungswissenschaftliche Forschung bedarf des Ausbaues*, doch wird es auch hier gegeben sein, von dem auszugehen, was schon vorhanden ist und sich bewährt hat.

Die Schaffung einer Verwaltungshochschule durch den *Bund*, der bereits die Eidgenössische Technische Hochschule unterhält und immer wieder großzügig den Erfordernissen der Zeit anpaßt, kommt auch insofern kaum in Betracht, als sich dieser demnächst vor die Frage einer *direkten Unterstützung der kantonalen Hochschulen*, also der Universitäten Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg und Zürich sowie der Hochschule St. Gallen, gestellt sehen wird⁷. Die Mittel, die der Bund – hoffentlich schon in naher Zukunft und mit der im Interesse der Sache gebotenen Großzügigkeit – für den laufenden Betrieb der kantonalen Hochschulen⁸ und deren bauliche Erweiterung aufbringen soll, werden bestimmt auch den Verwaltungswissenschaften zugute kommen und neue Möglichkeiten für Lehre und Forschung erschließen.

Prof. Dr. Willi Geiger, St. Gallen

Duplik des Verfassers

Daß mein kurzes «Plädoyer für eine Verwaltungshochschule» Herrn Prof. Dr. Willi Geiger (St. Gallen) zu einer so ausführlichen Stellungnahme auf den Plan gerufen hat, freut mich. Seiner umfassenden Orientierung über die Möglichkeiten eines verwaltungswissenschaftlichen Studiums an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften habe ich grundsätzlich nichts mehr beizufügen. Wenn ich mir gleichwohl erlaube, einige Bemerkungen zum Problem der Ausbildung von Verwaltungswissenschaftern hier anzubringen, so deshalb, weil ich glaube, daß mit dem ständigen Anwachsen der Aufgaben des Staates auch sein Bedürfnis nach akademisch gebildeten Verwaltungsfachleuten immer größer wird.

⁷ Vgl. dazu *H.P. Tschudi*, Die eidgenössische Kulturpolitik vor neuen Aufgaben, Zürich 1964, S. 19 ff.

⁸ Die Hochschule St. Gallen und die wirtschaftswissenschaftlichen Abteilungen einiger Universitäten erhalten schon heute gewisse Bundesbeiträge auf Grund des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung (vom 26. Juni 1930). Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (vom 20. September 1963), das in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1964 gutgeheißen wurde, sieht in Art. 63 Abs. 2 vor, daß diese Beiträge weiter geleistet werden, bis die allgemeine finanzielle Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund wirksam wird.